Inkrafttreten:	1. September 2010
Stand:	1. September 2010
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

Weisung

Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003[1], in Verbindung mit Art. 31 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002[2],

erlässt folgende Weisung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisung regelt die Einsicht durch Studierende in Unterlagen zu bestandenen und nicht-bestandenen Leistungskontrollen (Prüfungseinsicht) sowie die Weitergabe solcher Unterlagen an die Studierenden und an weitere Stellen im Rahmen von Wiedererwägungs- und Beschwerdeverfahren.

Art. 2 Antrag

[1] Die Prüfungseinsicht erfolgt auf Antrag des Studenten/der Studentin, wenn der Examinator/die Examinatorin sie nicht von sich aus für alle Absolventen und Absolventinnen der Leistungskontrolle anbietet.

[2] Der Antrag ist dem zuständigen Examinator/der zuständigen Examinatorin schriftlich (E-Mail genügt) einzureichen, soweit keine andere Zustelladresse bezeichnet wird.

Art. 3 Adressaten des Prüfungseinsichtsrechts

[1] Das Prüfungseinsichtsrecht besteht für Studierende nur bezüglich Leistungskontrollen, die sie tatsächlich abgelegt haben. Das Einsichtsrecht ist auf die eigenen Unterlagen beschränkt. Aus diesem Grund haben sich die Studierenden unmittelbar vor der Einsicht mittels ihrer ETH-Karte auszuweisen.

[2] Die Einsicht ist persönlich vorzunehmen.

[1] RSETHZ **201.021**
[2] SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

Art. 4 Ort, Termin und Bestätigung

[1] Der zuständige Examinator/die zuständige Examinatorin legt Ort und Termin der Prüfungseinsicht fest und teilt diese den Studierenden mit. Er/sie kann von ihnen eine Anmeldung zur Teilnahme verlangen.

[2] Der Examinator/die Examinatorin entscheidet darüber, ob er/sie sich von den Studierenden die Durchführung der Einsichtnahme bestätigen lassen will.

Art. 5 Fristen

[1] Für Sessionsprüfungen gilt, sofern ein Examinator/eine Examinatorin die Prüfungseinsicht von sich aus für alle Absolventen und Absolventinnen der Leistungskontrolle anbietet, dass er/sie deren Durchführung innert drei Wochen nach der Notenkonferenz realisieren soll.

[2] Unabhängig von Abs. 1 haben die Studierenden während sechs Monaten seit Mitteilung der Leistungsbewertung das Recht auf Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu Leistungskontrollen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Studierenden das Recht auf Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu Leistungskontrollen verwirkt.[3]

2. Abschnitt: Schriftliche und mündliche Prüfungen, Arbeiten und Semesterleistungen

Art. 6 Schriftliche Prüfungen

[1] Wenn der Examinator/die Examinatorin bei der Prüfungseinsicht nicht persönlich anwesend ist, bezeichnet er/sie eine andere Person, welche die Prüfungseinsicht leitet und den Studierenden kompetent Auskunft über die Korrekturen erteilen kann.

[2] Bei der Prüfungseinsicht müssen vorliegen:

a) die Aufgabenstellung;
b) die Lösungen des Studenten/der Studentin mit den Korrekturen;
c) die erreichbaren Punkte pro Aufgabe;
d) die Notenskala;
e) falls vorhanden: die Musterlösung.

[3] Die Studierenden haben Anspruch darauf, Fragen über Korrekturen und Punktzuteilung beantwortet zu erhalten.

[4] Die Studierenden haben das Recht, stichwortartige, handschriftliche Notizen zu erstellen.

[5] Für den Erhalt von Kopien der Aufgabenstellung und der korrigierten Lösungen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Der Examinator/die Examinatorin kann nach eigenem Ermessen Kopien zugestehen und dafür eine Unkostengebühr erheben.

[3] Art. 26 AVL ETHZ (SR **414.135.1**)

[6] Der Leiter/die Leiterin der Prüfungseinsicht stellt auf geeignete Weise sicher, dass in Originalunterlagen keine Veränderungen angebracht werden.

Art. 7 Mündliche Prüfungen und Arbeiten

[1] Bei mündlichen Prüfungen und Arbeiten können die Studierenden eine Erläuterung des Examinators/der Examinatorin über die Bewertung der Leistungskontrolle verlangen.

[2] Der Examinator/die Examinatorin entscheidet darüber, ob er/sie die Erläuterung mündlich oder schriftlich abgibt.

[3] Zusätzlich besteht ein Recht auf Einsicht in Unterlagen, die vom Studenten/von der Studentin im Rahmen der Leistungskontrolle selbst verfasst worden sind, einschliesslich der darin vorgenommenen Korrekturen.

[4] Kein Einsichtsrecht besteht für persönliche Notizen des Examinators/der Examinatorin und des Beisitzers/der Beisitzerin.

[5] Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 4 – 6 gelten sinngemäss.

Art. 8 Semesterleistungen

[1] Für Semesterleistungen, die den Charakter einer schriftlichen Prüfung haben, gelten die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss.

[2] Für alle Semesterleistungen, die nicht unter Art. 8 Abs. 1 fallen, gelten die Bestimmungen von Art. 7 sinngemäss.

3. Abschnitt: Wiedererwägungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 9

[1] Im Rahmen von Wiederwägungs- und Beschwerdeverfahren sind dem Prorektor Lehre/der Prorektorin Lehre auf Verlangen Kopien aller Unterlagen auszuhändigen, die zu der betreffenden Leistungskontrolle bestehen. Sofern es die Umstände erfordern, kann der Prorektor/die Prorektorin auch die Originalunterlagen einfordern.

[2] Innerhalb des Handlungsspielraums, den die ETH Zürich hat, entscheidet der Prorektor/die Prorektorin über die Weitergabe von Kopien an die Beschwerdekommission und an weitere Rechtsmittelinstanzen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 10

Diese Weisung tritt am 1. September 2010 in Kraft.